

20.09.90

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Dritten Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 225. Sitzung am 19. September 1990 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem Dritten Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes - Drucksache 11/7847 - angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 390/90 (Beschluß)

Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7847

13. 09. 90

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Dritten Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes
– Drucksachen 11/4942, 11/7231, 11/7505 –

Berichtersteller im Bundestag: Abgeordneter Dr. Hüsch
Berichtersteller im Bundesrat: Senator Grobecker

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 214. Sitzung am 31. Mai 1990 beschlossene Dritte Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 12. September 1990

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Hüsch	Grobecker
Vorsitzender	Berichtersteller

Anlage

Drittes Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 9 Abs. 4 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 3 wird Buchstabe a wie folgt gefaßt:

a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

Unter „ab 1. Januar 1986 40 DM“ wird eingefügt:

„ab 1. Januar 1991	50 DM
ab 1. Januar 1993	60 DM
ab 1. Januar 1995	70 DM
ab 1. Januar 1997	80 DM
ab 1. Januar 1999	90 DM“.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 13)

In Artikel 1 wird die Nummer 5 gestrichen.

21.09.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

Dritten Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 619. Sitzung am 21. September 1990 beschlossen, gegen das vom Deutschen Bundestag am 19. September 1990 verabschiedete Gesetz einen Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht einzulegen.